

Aktuelle Entwicklungen bei der Vergütung von Fotovoltaikanlagen

5. Fachgespräch der Clearingstelle EEG

Rechtlicher Klärungsbedarf aus Sicht der Netzbetreiber

Assessor iur. Christoph Weißenborn / BDEW
Berlin, 9. Juli 2010

Grundlagen der Beurteilung

- Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 17/1147 und 17/1604) sowie Ergebnis des Vermittlungsverfahrens (BT-Drs. 17/2402).
- Fazit nach dem Gesetzgebungsverfahren:
 - Streit über die Höhe der Degression alleinig maßgeblich.
 - Genauigkeit der gesetzlichen Formulierungen sekundär.
 - Ausweitung der Eigenverbrauchsregelung in § 33 Abs. 2 EEG 2009 in einen empirisch nicht gesicherten Bereich.

Rechtlicher Klärungsbedarf

- Änderungen in § 32 Abs. 3 EEG 2009: Konversionsflächen
 - „Für Strom aus einer Anlage nach Absatz 2, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet wurde, der zumindest auch zu diesem Zweck nach dem 1. September 2003 aufgestellt oder geändert worden ist, besteht die Vergütungspflicht des Netzbetreibers nur, wenn sich die Anlage
 1. (...)
 2. auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, **verkehrlicher**, **wohnungsbaulicher** oder militärischer Nutzung befindet,
 3. und 4. (...)“
- Definition der „verkehrlichen und wohnungsbaulichen Konversionsfläche“ unklar.
- „Wohnungsbauliche Konversionsfläche“: Auch Privatgrundstücke? Nur ehemaliger bebauter Grundstücksteil? Auch Gartenanteil des Grundstücks?
- „Verkehrliche Konversionsfläche“: Straße, Weg, Pfad? Nur ehem. Straßenoberfläche, oder auch Randstreifen?

Rechtlicher Klärungsbedarf

- Änderungen in § 32 Abs. 3 EEG 2009: Ackerflächen/Grünland
 - „Für Strom aus einer Anlage nach Absatz 2, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet wurde, der zumindest auch zu diesem Zweck nach dem 1. September 2003 aufgestellt oder geändert worden ist, besteht die Vergütungspflicht des Netzbetreibers nur, wenn sich die Anlage
 1. und 2. (...)
 3. auf Grünflächen befindet, die zur Errichtung dieser Anlage **in einem vor dem 25. März 2010 beschlossenen Bebauungsplan** ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans in den drei vorangegangenen Jahren als Ackerland genutzt wurden, und sie vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommen wurde oder
 4. (...)“
- Aufstellungsbeschluss oder Satzungsbeschluss der Gemeinde gemeint?
- Antwort hat erhebliche Auswirkungen auf Vergütungsfähigkeit der Anlage.

Rechtlicher Klärungsbedarf

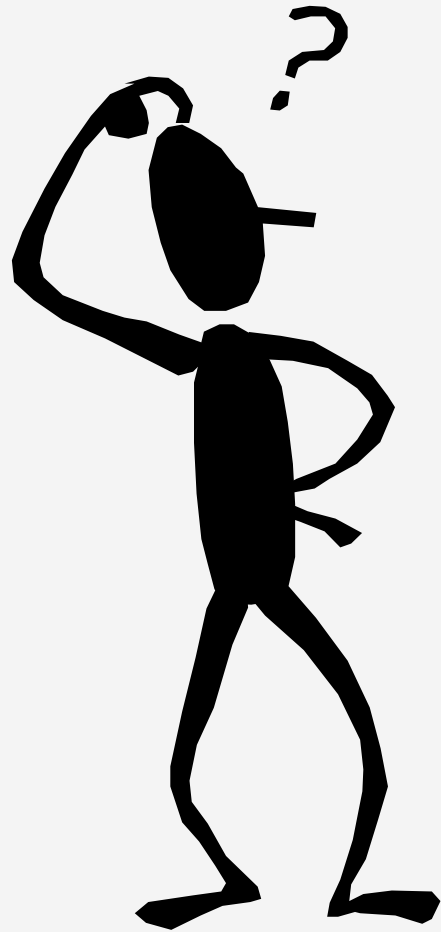
- Änderungen in § 32 Abs. 3 EEG 2009: Straßenrandflächen
 - „Für Strom aus einer Anlage nach Absatz 2, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet wurde, der zumindest auch zu diesem Zweck nach dem 1. September 2003 aufgestellt oder geändert worden ist, besteht die Vergütungspflicht des Netzbetreibers nur, wenn sich die Anlage
 1. bis 3. (...)
 4. auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und sie in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet wurde.“
- Autobahnen = Bundesautobahnen i.S.d. FStrG?
- Schienenbahnen auch innerstädtisch (Straßenbahnen)?
- Erheblicher Konflikt zwischen öffentlich-rechtlicher Zulässigkeit von Vorhaben (FStrG, AEG, LandespolizeiG) und EEG-Förderung wegen Spiegelwirkung etc. der Anlagen zu erwarten.

Rechtlicher Klärungsbedarf

- Unterscheidung zwischen den Flächenarten nach § 32 Abs. 3 EEG 2009 wegen § 20 Abs. 4 EEG 2009:
 - „Die Vergütungen sinken nach dem Abzug der Degression, die nach dem 31. Dezember 2009 für das Jahr 2010 abgezogen wird,
 1. für Strom aus Anlagen nach § 32, mit Ausnahme des Stroms aus Anlagen nach **§ 32 Absatz 3 Nummer 1 und 2**, die nach dem 30. Juni 2010 in Betrieb genommen wurden, einmalig um *15 Prozent*,
 2. für Strom aus Anlagen nach **§ 32 Absatz 3 Nummer 1 und 2**, die nach dem 30. Juni 2010 in Betrieb genommen wurden, einmalig um *11 Prozent* und
 3. für Strom aus Anlagen nach § 33 Absatz 1, die nach dem 30. Juni 2010 in Betrieb genommen wurden, einmalig um *16 Prozent*.“
- Differenzierungskriterien zwischen Anlagen nach § 32 Abs. 3 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 3 und 4 wegen unterschiedlicher Degressionshöhe?
- Beispielsfälle: Entwidmete Straße mit Bitumenfläche ist Versiegelungsfläche und verkehrliche Konversionsfläche. Straßenrandfläche kann auch Konversions- oder Versiegelungsfläche sein. Wo liegt der Schwerpunkt der Charakteristik?

Rechtlicher Klärungsbedarf

- Eigenverbrauchsregelung in § 33 Abs. 2 EEG 2009
 - „Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 mit einer Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden, besteht ein Anspruch auf Vergütung, soweit die Anlagenbetreiberin, der Anlagenbetreiber oder Dritte den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst verbrauchen und dies nachweisen. Für diesen Strom verringert sich die Vergütung nach Absatz 1,
 1. um 16,38 Cent pro Kilowattstunde für den Anteil dieses Stroms, der 30 Prozent der im selben Jahr durch die Anlage erzeugten Strommenge nicht übersteigt, und
 2. um 12 Cent pro Kilowattstunde für den Anteil des Stroms, der 30 Prozent der im selben Jahr durch die Anlage erzeugten Strommenge übersteigt.“
- Berechnung der 500 kW-Grenze? Anlage = einzelnes Modul. § 19 Abs. 1 EEG 2009?
- Geltung auch für Bestandsanlagen mit Leistung zw. 30 kW und 500 kW?
- 30/70%-Regelung: Abschließende Berechnung und Rechnungstellung erst nach Kalenderjahresabschluss möglich.
- Wie erfolgt Berechnung bei Inbetriebnahme von „Gesamtanlage“ über Jahreswechsel und Auslaufen der Förderung für „Teil-Gesamtanlage“ nach 20 Jahren + Inbetriebnahmejahr und Förderrestlaufzeit für anderen Teil?
- Auswirkungen dieser Regelung auf den Vertrieb vollkommen unabsehbar.



Gibt es noch Fragen?



Schluss

Kontakt:

Ass. jur. Christoph Weißenborn

BDEW

Geschäftsbereich Recht

Tel.: 0 30/ 30 01 99-1514 - Fax: 0 30/ 30 01 99-3514

E-Mail: christoph.weissenborn@bdew.de

BDEW-Umsetzungshilfe zum EEG sowie weitere Informationen, Zahlen etc:

www.bdew.de